



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## Begriffe und Definitionen

---

# 3/2

Verschiedene Begriffe aus der BetrSichV 2002 sind nicht in die BetrSichV 2015 übernommen worden. Andere Begriffe sind zur Klarstellung oder um sie den Begriffen in anderen Gesetzen und Verordnungen gleichzustellen angepasst worden.

Im Folgenden werden zentrale Begriffe rund um die Betriebssicherheitsverordnung und die Betriebssicherheit allgemein erläutert. Enthalten sind auch Begriffe der BetrSichV 2002, die in der neuen Verordnung von 2015 bei den Begriffsbestimmungen nicht mehr erwähnt werden. Einige dieser Begriffe werden aber in der neuen Verordnung und in der überarbeiteten GefStoffV erwähnt und sollten deshalb ebenfalls bekannt sein.

Das Glossar wurde für Sie u. a. auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung, der Maschinenverordnung, des Produktsicherheitsgesetzes sowie eines Begriffsglossars der BAuA zusammengestellt, damit Sie auf einen Blick genau die Begrifflichkeiten zur Hand haben, die Sie benötigen.

## **A** Andere Personen

„Andere Personen sind Personen, die nicht Beschäftigte oder Gleichgestellte nach Abs. 4 sind und sich im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgeländes befinden.“<sup>1</sup>

### **Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage**

Mit diesem Begriff ist jede Maßnahme zu bezeichnen, die Einfluss auf die Sicherheit der Anlage hat. Zu den Änderungen zählt auch jede Maßnahme der Instandsetzung, die die Sicherheit der Anlage beeinflusst. Hierbei kann eine solche Änderung die Sicherheit der Anlage sowohl positiv als auch negativ beeinflussen; in jedem Fall löst sie eine Prüfpflicht aus. Welche Maßnahme eine sog. Prüfung vor Wiederinbetriebnahme erforderlich macht, hängt von ihrem Einfluss auf die Sicherheit der jeweiligen überwachungsbedürftigen Anlage ab.

### **Arbeitgeber**

„Arbeitgeber ist, wer nach § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes als solcher bestimmt ist. Dem Arbeitgeber steht gleich,

1. wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet, sowie
2. der Auftraggeber und der Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes.“<sup>2</sup>

Wirtschaftliche Unternehmungen ohne Beschäftigte werden hinsichtlich der in Anhang 2 genannten Anlagen ebenfalls erfasst. Diese haben in Bezug auf den Schutz anderer Personen („Dritter“ i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1

<sup>1</sup> § 2 Abs. 15 BetrSichV 2015.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 3 BetrSichV 2015.

ProdSG) im Gefahrenbereich dieselben Maßnahmen zu treffen wie ein Arbeitgeber.

### **Arbeitsbedingungen**

Unter Arbeitsbedingungen versteht man sämtliche organisatorischen, technischen und witterungsbedingten Einflussfaktoren (eingeschlossen deren physikalische, chemische sowie biologische Faktoren), von denen Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten beeinflusst sind.

### **Arbeitsbereich**

Hiermit wird der jeweils zu beurteilende räumlich oder organisatorisch begrenzte Teil eines Betriebs verstanden, der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wird. Er kann auch mehrere Arbeitsplätze umfassen.

### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Diese beinhaltet alle arbeitsmedizinischen Maßnahmen, die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlich sind.

### **Arbeitsmittel**

„Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie Überwachungsbedürftige Anlagen.“<sup>3</sup>

Erfasst werden alle technischen Arbeitsmittel, wie sie für die Verrichtung einer Arbeitstätigkeit verwendet werden. Nicht erfasst werden typische Einrichtungsgegenstände wie Schränke; diese sind der Arbeitsstätte zuzurechnen. Eine Anlage ist eine Gesamtheit von räumlich und funktional im Zusammenhang stehenden

<sup>3</sup> § 2 Abs. 3 BetrSichV 2015.

Maschinen oder Geräten, die auch steuerungstechnisch und sicherheitstechnisch eine Einheit bilden. Überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel i. S. d. Richtlinie 2009/104/EG. Damit wird klargestellt, dass Arbeitsmittel i. S. v. Satz 1 einfache Handgeräte bis hin zur komplexen verfahrenstechnischen Anlage sein können. Sofern ein Arbeitsmittel von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt wird, reicht es damit vom Kugelschreiber bis zur komplexen Fertigungsstraße.

### **Arbeitsumgebung**

Hierunter fallen alle physikalischen (z. B. Hindernisse, Klima, Licht), chemischen (z. B. explosionsfähige Atmosphäre) sowie biologischen (z. B. bakterielle Kontaminierung) Aspekte, von denen Arbeitsmittel bzw. Beschäftigte bei der Benutzung umgeben sind.

### **Aufstellbedingungen**

Zu den Aufstellbedingungen für eine überwachungsbedürftige Anlage zählt man z. B. Betriebsräume, Aufstellflächen bzw. -räume oder auch sicherheitstechnisch erforderliche Abstände. Eine überwachungsbedürftige Anlage kann generell erstmalig oder nach einer wesentlichen Veränderung erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Prüfung (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise) durch eine ZÜS oder eine Befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand erfolgt ist.

### **Aufzugsanlagen**

Unter den Begriff fallen Aufzugsanlagen i. S. d. Richtlinie 2014/33/EU sowie Maschinen i. S. d. Richtlinie 2006/42/EG. Von der Betriebssicherheitsverordnung betroffen sind die sog. überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen, die dem Zweck der Personenbeförderung dienen (Lasten-, Personen- und Bauaufzüge,



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Die neue Betriebs-sicherheits-verordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5880>**